

Thüringer Landtag
- Ausschuss für Soziales, Familie und
Gesundheit -
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, 20.11.2008

**Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule –
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 4/4471**

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2008; Anhörung des Ausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung beziehen zu können. Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. bezieht sich in seiner Stellungnahme nur auf Änderungsabsichten, die aus seiner Sicht unzureichend bzw. in ihrer Zielrichtung zu hinterfragen sind. Darüber hinaus werden durch die vorgenommene Öffnung des ThürKJHAG auch weitergehende Anregungen zur Aufnahme vorgeschlagen.

Die nicht berührten Paragraphen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 4 b - (§ 8):

Die vorgesehene Regelung wird – bezogen auf Einvernehmen - abgelehnt.

Begründung:

Zunächst gilt, dass der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister an einen abgestimmten Vorschlag (§ 8, Abs. 3, 3a, 4) gebunden ist. Insofern erfolgt eine Berufung mit Kenntnisnahme des für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständigen Ministers.

Es müsste eher ein Verfahren geregelt werden, welches einen nicht abgestimmten Vorschlag betrifft. Hier wäre tatsächlich ein Einvernehmen herzustellen.

Neuvorschlag:

§ 8 Absatz 3 Satz 3:

Streichung der Worte „und wenigstens zwei Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind“

Begründung:

Diese Zielsetzung entspricht nicht der Wirklichkeit und wird auch in Perspektive nicht zu realisieren sein, so dass gesetzlich noch nie ein abgestimmter Vorschlag nach Satz 4 vorgelegen hat. Es wäre daher sinnvoll, dass Gesetz an die Realität anzupassen.

Zu Nr. 8 b - (§ 12):

Gegenüber dem Referentenentwurf, der vorsah, dass „die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung aufeinander abgestimmt werden sollen“ (vgl. Referentenentwurf, Pkt. 7 b), gibt die nunmehr vorgeschlagene Regelung „nur“ eine im Bundesgesetz bereits vorgesehene Aufgabe (§ 80 Abs. 4 SGB VIII) wieder, die insofern nicht nochmal erwähnt werden muss; auch unter Bezugnahme zu § 81 SGB VIII (vgl. Begründung).

Es wird vorgeschlagen, dass der Landesgesetzgeber die Formulierung des Referentenentwurfes mit Einfügung folgenden Zieles wieder aufgreift:

„Die Jugendhilfe- und Schulnetzplanung sollen mit dem Ziel der Entwicklung regionaler Bildungslandschaften aufeinander abgestimmt werden.“

Damit wäre u.a. auch eine landeseinheitliche strukturell-inhaltliche Zielvorgabe gewährleistet und Bundesrecht landesspezifisch konkretisiert.

Dies betrifft auch Artikel 2 Nr. 9 (analoge Aufnahme in § 41 Abs. 3, neuer Satz 2).

Zu Nr. 9 (§ 14):

Die vorgesehene feste Kooperationsstruktur und damit verbundene Netzwerkarbeit wird begrüßt. Auch wenn der Gesetzentwurf in seiner Einbringung zu den Kosten von einer sog. Synchronisierung ausgeht und diese nicht als neue kommunale Aufgabe ausweist, wird darauf hingewiesen, dass diese neue Qualität Kosten verursacht.

Es wird daher vorgeschlagen, Aussagen zur ausgleichenden Landesförderung zu treffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Schulgesetzes):

Zu Nr. 5 (§ 37 Abs.1 Satz 3) - Ergänzung:

Es wird vorgeschlagen, dass Wort „beratend“ durch das Wort „stimmberechtigt“ zu ersetzen.

Begründung:

Überwiegend an der Schule tätige Fachkräfte (mehr als 50 % der Arbeitszeit einer VbE) sollten den Lehrerinnen und Lehrern gleichgestellt werden. Dies gilt im Übrigen auch für Erzieherinnen/Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte, die durch diese Veränderung ebenso Stimmrecht erhalten würden.

Zu Nr. 6 (§ 38 Abs. 1 Satz 8)

Es wird vorgeschlagen, das Wort „Jugendhilfe“ durch die Worte „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ zu ersetzen.

Begründung:

Dies entspricht dem Sprachgebrauch und der Begrifflichkeit der FRL „Örtliche Jugendförderung“.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass Wort „beratend“ durch „stimmberechtigt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Gleichberechtigung in der Entscheidungsfindung (Schulkonferenz) ist Ausdruck einer Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe im Prozess der ganztägigen Bildung und Betreuung, zumal hierfür freiwillig Mittel der Jugendhilfe für die Schule bereitgestellt werden.

Zu Nr. 8 (§ 40 b):

In Absatz 4 Satz 2 sind nach dem Wort „Schulamtsbereich“ die Worte „sowie Vertretern der Jugendhilfe“ einzufügen.

Begründung:

Schulqualität umfasst Partnerschaft im Sinne ganztägigem Lernen, der damit verbundenen Verzahnung schulischer und außerschulischer Bildungsangebote sowie Hilfsangebote (vgl. § 55a). Es ist insofern wichtig, dass die externen Expertenteams durch Vertreter der Jugendhilfe „bereichert“ werden.

Zu Nr. 9 (§ 41):

Die Aussagen zu Artikel 1 Nr. 8 b) gelten analog.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Fischer
Vorsitzender